

### Fall 3

S ist der 16-jährige Sohn zweier Religionslehrer und bekommt ein Taschengeld von 50 € pro Monat. In der Schule wird er wegen des Berufs seiner Eltern, die dummerweise an derselben Schule unterrichten, häufig gehänselt. Er will deshalb ein paar Freunde nachhause einladen, um zu zeigen, dass er eigentlich ganz normal ist. Zur Vorbereitung kauft er bei C das Computerspiel „Battlefield“ für 10 €. Sein restliches angespartes Geld gibt er bei R dann aus schlechtem Gewissen für einen neuen Rosenkranz aus, der von 30 € auf 25 € heruntergesetzt ist.

Als die Eltern des S die Einkäufe am nächsten Tag entdecken, sind sie von dem Computerspiel entsetzt und schütteln auch über den Rosenkranz den Kopf. Das Spiel widerspreche ihrer gesamten Erziehung und S habe schon drei Rosenkränze von ihnen zu den letzten Geburtstagen geschenkt bekommen. Ein vierter sei nun wirklich nicht nötig.

Als Erziehungsmaßnahme beschließen die Eltern mit S zu den beiden Geschäften zu gehen und ihn dazu zu bewegen, das bezahlte Geld (das jeweils noch in der Kasse liegt) wieder herauszufordern. Kann S von C und R die Geldscheine herausverlangen?

### Fall 4

Neben dem Ärger mit dem S hat die Familie außerdem noch finanzielle Probleme. Es sind wichtige Reparaturen am Haus nötig, aber es fehlt das Geld. Deshalb beschließt V, die B-Bank um einen Kredit zu bitten. Diese verlangt eine Sicherheit. Deshalb erklärt V seiner gut verdienenden Geliebten (G), er benötige für einen Kredit jemanden, der seine Verlässlichkeit bezeuge. G müsse der Bank dafür nur eine Bescheinigung über ihr Einkommen vorlegen und den Darlehensvertrag mitunterzeichnen. Dabei verpflichte sie sich selbst aber zu nichts. Später wird den beiden der allen verbraucherrechtlichen Anforderungen entsprechende Darlehensvertrag vorgelegt und sie unterschreiben ihn, ohne ihn im Einzelnen zu lesen. Auch die beigefügte Widerrufsbelehrung unterzeichnen sie.

Als V das Darlehen nach einem halben Jahr nicht wie vereinbart zurückzahlt, verlangt die B von G Zahlung. G ist der V schon längst zu langweilig geworden und sie hatte die Sache um den Darlehensvertrag schon vergessen. Außerdem ging und geht sie tatsächlich fest davon aus, dass sie sich zu nichts verpflichtet habe. Wenn dieser Vertrag aber -entgegen ihrer Absicht- zustande gekommen sei, wolle sie sich auf jeden Fall davon distanzieren. Sie habe schließlich gar keine rechtliche Erklärung abgeben wollen.

Welche Ansprüche hat B gegen G?